

Satzung des Radsportvereins 1911 e.V. Rosbach

§ 1 Vereinsname

1.

Der Verein führt den Namen „Radsportverein 1911 e.V.“ und hat seinen Sitz in Rosbach v.d.H..

Er wurde am 01. Mai 1911 unter dem Namen „Radfahrerverein Wanderlust 1911“ gegründet.

Der Verein ist beim Amtsgericht Friedberg/Hessen im Vereinsregister unter der Nr. 618 am 18.12.1984 eingetragen.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1955 vom 16.03.1976 (§ 51 bis 68 AO 1977) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Radsports.

3.

Der Vereinszweck ist verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Die Ziele des Vereins sind unpolitisch.

6.♥

Der Verein kann Mitglied bei anderen Verbänden und Vereinen werden, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die anwesenden Mitglieder a) bis c), die unter b) aufgeführten Mitglieder jedoch erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

2.

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion oder Weltanschauung werden.

3.

Der Aufnahmeantrag in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
- c) Ausschluss
- d) Tod

5.a

Das Mitglied kann seinen Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklären. Die Austrittserklärung muss jedoch spätestens bis zum 15.11. beim Vorstand eingegangen sein, sonst endet die Mitgliedschaft erst ein Jahr später.

5.b

Wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.

5.c

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach erfolgtem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte.

5.d

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

2.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rosbach oder schriftlich (auch elektronisch) zu erfolgen.

3.

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

4. Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendvertretung
- f) Neuwahl von Kassenprüfern
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags (Etats)
- h) Anträge von Mitgliedern

Die Punkte e) bis f) können entfallen, wenn keine Neuwahlen laut Satzung erforderlich sind.

5. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine andere Person zum Versammlungsleiter wählen.

6. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

7. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Vereinsauflösung können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Grundsätzlich erfolgt eine offene Abstimmung per Handzeichen. Sofern ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, ist diese durchzuführen.

8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordert oder auf Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches setzt sich aus mindestens 4 Vorstandsmitgliedern zusammen. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder zu wählen. Diese vertreten jedoch nicht den Vorstand im Sinne des BGB.

2. Der Vorstand beschließt in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu seiner Wiederwahl im Amt.

4. Der in der Jugendversammlung gewählte Jugendwart bzw. Jugendsprecher muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Vorstand ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist jedoch eine Nachwahl durchzuführen.

§ 8 Kassenprüfer

Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Die Einladung hat analog § 6 Ziffer 2 der Satzung zu erfolgen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend und des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Jugendlichen.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.

4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart sowie den Jugendsprecher. Diese müssen in der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
Der Jugendwart sowie der Jugendsprecher sollen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher sowie bis zu 5 zu wählenden Mitgliedern.

5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins.

§ 10 Mitgliedbeitrag

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Der Beitrag ist ausschließlich bargeldlos (Banküberweisung, Bankeinzugsverfahren oder Bankdauerauftrag) zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 11 Ordnungen

Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben. Dies ist nicht Bestandteil der Satzung. Über die Ehrenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach v.d.H. zur Aufbewahrung für einen Nachfolgeverein, der die gleichen Ziele wie der Radsportverein 1911 e.V. verfolgt.

Die Aufbewahrungsfrist endet 10 Jahre nach der Vereinsauflösung. Nach Ablauf der Frist soll das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung am 24.04.2006 beschlossene Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.